

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 3
Per Email

Graz, am 5. April 2013

GZ ABT 03-2-5.00/47-2012
Steiermärkische Veranstaltungssicherheitsverordnung 2013 - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf der Steiermärkischen Veranstaltungssicherheitsverordnung 2013 geben der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Steiermark, und der Gemeindebund Steiermark folgende gemeinsame Stellungnahme ab:

Allgemeine Bemerkung

Der Grundgedanke des Verordnungsentwurfes, die höchstmögliche Sicherheit von Veranstaltungen zu gewährleisten und Risiken zu minimieren, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Der Verordnungsgeber darf allerdings die Sicherheitsaspekte nicht derart betonen, dass damit im Endeffekt für Veranstalter und Veranstaltungen untragbare Mehraufwendungen entstehen, die sich schlussendlich als massiver Hemmschuh für die Durchführung von Veranstaltungen erweisen.

Besonders in Bezug auf Kleinveranstaltungen bestehen erhebliche Bedenken, dass die in der VSVO enthaltenen Anforderungen umsetzbar sind. Gerade dort wo Vereine als Veranstalter auftreten, wird der im vorliegenden Entwurf angesprochene „*angeblich geringe Mehraufwand*“ vielfach nicht leistbar sein.

Der Entwurf hat – wie sich aus der Textierung und insbesondere auch der Formulierung der erläuternden Bemerkungen vermuten lässt – offenbar die Durchführung von größeren Veranstaltungen (bzw. Großveranstaltungen) durch professionelle Veranstaltungsunternehmen vor Augen. Es mag auch durchaus sein, dass in diesem Bereich viele Veranstalter bereits in der Lage sind den Anforderungen der Verordnung Genüge zu tun. Der Entwurf übersieht aber völlig, dass der größte Teil der Veranstaltungen in der Steiermark durch örtliche Vereine und Organisationen – die nicht über die in der Verordnung geforderten Ausstattungsmöglichkeiten verfügen – durchgeführt werden. In weiten Bereichen erfolgt die Organisation ehrenamtlich und durch die jeweiligen Vereins- bzw. Organisationsmitglieder.

Nur dadurch ist ein Gutteil von Veranstaltungen überhaupt finanzier- und durchführbar und tragen zum gesellschaftlichen Leben in den steirischen Gemeinden bei. Bei Einhaltung des im Entwurf vorgesehenen Forderungskatalogs dürften mehr als die Hälfte solcher Kleinveranstaltungen in Zukunft entfallen.

Wenn in den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf sogar ausdrücklich ausgeführt wird, dass Veranstaltungen grundsätzlich mit *fachkundigen Planern* und *erfahrenen Beratern/Organisationen* abgewickelt werden sollen, heißt das konkret, dass das Veranstaltungswesen noch mehr den professionellen Veranstaltungsunternehmen „vorbehalten“ wird. Die Konsequenz der VSVO in der vorliegenden Form wäre, dass unter diesen Voraussetzungen - entgegen des allgemein anerkannten Kulturauftrages der Kommunen - die kleineren bis mittleren Vereine als vielfach Hauptleidtragende keine Veranstaltungen mehr durchführen werden (können). Aber nicht nur die Veranstalter, sondern auch viele Betriebsstätteninhaber werden mit Auflagen überhäuft.

Abgesehen von den Belastungen, denen sich die Vereine und Betriebsstätteninhaber mit dieser Verordnung ausgesetzt sehen würden, wären aber auch die Gemeinden mit einem beträchtlichen Mehraufwand an Arbeit konfrontiert. Die gesamte Verordnung gliedert sich in 12 Abschnitte und rund 60 (!) Paragraphen. Eine dermaßen ausführliche Regelung im Vollzug des Veranstaltungsgesetzes stellt für die Gemeindebehörden eine Vorschrift dar, die zu einer unvergleichlichen „Überbürokratisierung“ führt. Die dafür notwendigen Mehrkosten stünden in keinem Verhältnis zu jenem Wert, den ein derart spitzfindiger Detaillierungsgrad mit sich bringt.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen

§ 3 Haftpflichtversicherung

Die vorliegende Formulierung macht keinen Unterschied zwischen verschiedenen Arten bzw. Größen von Veranstaltungen.

Abgesehen davon, dass der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für eine Vielzahl von Veranstaltungen (insbesondere von Kleinveranstaltungen) nicht erforderlich erscheint, ist die Bestimmung wegen ihrer Unbestimmtheit auch nicht vollziehbar.

Der Nachweis des Bestandes einer Haftpflichtversicherung ist (wenn auch in der Praxis mit nicht unerheblichen Aufwand für den aktuellen Einzelfall verbunden) noch relativ einfach, völlig unklar ist, wie (und vor allem von wem) festgestellt werden kann, ob die Haftpflichtversicherung auch „ausreichend“ ist. Eine entsprechende Prüfung durch die Gemeinden als Veranstaltungsbehörde ist jedenfalls unzumutbar und unmöglich.

Die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für alle Arten von Kleinveranstaltungen lehnen wir ab.

§ 4 Brandschutzdienst

Die generelle Verpflichtung zur Einrichtung eines Brandschutzdienstes bei Veranstaltungen, bei denen brandgefährliche Veranstaltungsmittel wie offenes Feuer und Licht bzw. pyrotechnische Gegenstände verwendet werden, ist durchaus nachvollziehbar und wird begrüßt.

Hingegen erscheint es völlig überschießend auch für jedwede andere Veranstaltung ab 300 Teilnehmern bereits einen derartigen Brandschutzdienst verpflichtend vorzusehen. Auch fehlt eine Unterscheidung zwischen Veranstaltungen im Freien und in geschlossenen Räumen. Bei Veranstaltungen im Freien, die kaum eine Brandgefahr aufweisen und genügend Frei- und Fluchräume bieten (zB 1. Mai-Feiern), ist ein professioneller Brandschutz unseres Erachtens

überhaupt nicht erforderlich. Auch bisher haben derartige Veranstaltungen ohne Brandschutz stattgefunden.

Wir schlagen daher vor, zumindest eine Unterscheidung zwischen Veranstaltungen im Freien und in geschlossenen Räumen vorzunehmen.

§ 5 Ordnerdienste:

Auch die Vorgaben zur Einrichtung eines Ordnerdienstes erscheinen bei weitem überzogen und würden für viele Vereine und auch im Bereich von Kleinveranstaltungen erhebliche Probleme mit der Finanzierbarkeit bewirken.

Hier wird ebenfalls keine Unterscheidung nach der Art der Veranstaltung gemacht – weshalb für ein Orchesterkonzert je 100 (!) Zuhörer ein Ordner notwendig sein soll, ist für uns nicht nachvollziehbar. So wären bei einem Orchesterkonzert, bei welchem in einer Mitgliedsgemeinde (Veranstalter) seit 70 Jahren 3 Billeteure anwesend sind, nun 5 Ordner notwendig!

Bei einem Steiermarkweit bekannten „Ritterfest“, bei welchem bis zu 4.500 Leute gleichzeitig anwesend sind, reichten bisher 6 Ordner völlig aus, da es sich im Wesentlichen um ein von Familien besuchtes Fest handelt. Nunmehr müssten 45 Ordner durch ein befugtes Unternehmen bereitgestellt werden. Für viele Veranstalter ist ein derartiger Ordnerdienst nicht finanzierbar.

Diese Bestimmung sollte komplett überarbeitet werden.

§ 6 Verkehr und Stellflächen:

Diese Bestimmung ist kasuistisch formuliert und stellt die Veranstalter vor allem in Städten vor unlösbare Aufgaben. Im dicht besiedelten Raum auf öffentlichen Flächen ist es schlichtweg unmöglich diese Bestimmung zu erfüllen, da der Veranstalter nicht in die Regelung des ruhenden Verkehrs (Kurzparkzonen) eingreifen kann. Auch sonst ist der Nachweis von ausreichenden Parkplätzen in der Praxis eher schwierig.

Außerdem ist es in der Praxis völlig unnötig auf die Anreisemöglichkeiten gesondert hinzuweisen. Kunden/Gäste sind dazu heutzutage sehr gut in der Lage eigenständig die idealen Wege der Anreise zu finden. Bei vielen Veranstaltungen stellt sich zusätzlich die Frage auf welchem Weg man diese Information platziert und weitergibt.

Auch kann diese Bestimmung wohl kaum vollzogen werden: oder ist hier etwa angedacht, dass die Exekutive BesucherInnen und Autozählungen durchführt? Man denke hier nur an das Fest „Aufsteirern“.

Auch die Vorgaben des § 6 Abs 3 sind völlig bedarfs- und praxisfremd. Beispiel: Bei einem Maturaball im forumKLOSTER in Gleisdorf mit ca. 1.700 Personen wären 14 Plätze erforderlich. Ähnliches würde ebenso für andere Veranstaltungen wie Firmenpräsentationen, Konzerte, etc. gelten. Bei Konzerten mit rund 520 Besuchern wären 6 Plätze von Nöten. Dem gegenüber zeigt die Praxis (Beobachtungszeitraum von mehreren Jahren) einen Bedarf an Stellplätzen von maximal 1,5 - 2 für stark gebehinderte Personen.

Auch diese Bestimmung sollte komplett überarbeitet werden.

§ 7 Stehplätze

Wie soll in der Praxis die Dichte der Zuseher bei einsetzendem Schneefall reduziert werden – z.B. beim Nightrace in Schladming. Der Grund hierfür ist für uns ebenfalls nicht ersichtlich (evtl. Regenschirme?)

Diese Bestimmung kann unserer Meinung nach entfallen.

§ 8 Teilnehmerdichte

Bei Veranstaltungen im Freien ist diese Bestimmung ebenfalls nicht zu vollziehen.

Wie soll hier der Zugang (z.B. „Aufsteirern“) kontrolliert werden?

Auch eine Regelung der Rollstuhlplätze ist bei Veranstaltungen im Freien in Städten illusorisch. Für diese Regelung des § 8 Abs 4 gilt im wesentlichen das zu § 6 ausgeführte.

Auch die Forderung des § 8 (5), wonach durch ein geeignetes Zählsystem *jederzeit* die Anzahl der anwesenden Personen feststellbar sein muss, ist für viele Veranstaltungen völlig undurchführbar und fern jeder Praxis.

Solche Bestimmungen erscheinen wohl nur für Großveranstaltungen sinnvoll, bei denen die Zuhörer bzw. Zuseher derart erregt werden, dass sie zu Ausschreitungen, Handgreiflichkeiten, verbalen oder tätlichen Auseinandersetzungen neigen (beispielsweise Fußballspiele).

§ 9 Sanitäreinrichtungen:

Auch diese Norm zur Einhaltung der Schutzinteressen der Gesundheit der Teilnehmer ist völlig überzogen und die im Absatz 2 vorgesehene Anzahl von Toilettenanlagen (bzw. auch die zugrundegelegten Berechnungsmodalitäten) nicht nachvollziehbar.

Bei einem größeren Fest, bei dem mehr als 2.000 Leute erwartet werden, müssten insgesamt 104 Toiletten aufgestellt werden. Diese Anzahl ist nicht nur völlig überdimensional, sondern würde auch das Bild der jeweiligen Feste völlig verschandeln. Wenn sie aus diesem Grund zu sehr abseits stehen, werden sie auch nicht mehr angenommen. Schon jetzt zeigt sich, dass viele Stadt- und Gassenfeste mit einem Bruchteil der Toiletten auskommen.

Behindertengerechte mobile Toilettenanlagen sind uns überhaupt nicht bekannt. Wenn in Abs 4 der Bestimmung ohnehin von der allgemeinen Vorgabe abgegangen werden kann, wird die gesamte Bestimmung ab absurdum geführt. Neben der mangelnden Vollziehbarkeit des § 6 wäre auch in diesem Punkt die Finanzierbarkeit wohl nicht gegeben.

Diese Bestimmung sollte komplett überarbeitet werden und ist zu vereinfachen.

§ 11 Zentrale Einsatzleitung:

Bei der jetzigen Formulierung würde auch diese Bestimmung für jegliche Art von Veranstaltungen gelten.

Hier stellt sich die Frage, ob für jede Art und für jede Größe von Veranstaltungen eine Räumlichkeit für die zentrale Einsatzleitung vorzusehen ist. Bei einer Veranstaltung mit etwa nur 100 Teilnehmern erscheint dies weder zweckmäßig noch erforderlich. Zudem können wir nicht nachvollziehen warum für Einsatzfahrzeuge allwettertaugliche Standflächen zur Verfügung gestellt werden müssen?

Diese Bestimmung kann unserer Meinung nach entfallen.

§ 13 Flucht und Rettungswege:

Aus Absatz 1 ist zunächst nicht ersichtlich, ob diese Bestimmungen auch für Veranstaltungen im Freien gelten. Sollte dies, der Falls sein, sind die angeführten Vorgaben viel zu streng – Ausnahmen für Veranstaltungen im Freien müssen hier möglich sein.

Im Absatz 5 (Einzel- und Doppelstufen) ist nicht klar, ob jegliche dieser Stufen (sollte es sich nur um eine einzelne Stufe handeln) mit einem Handlauf auszustatten sind. In den erläuternden Bemerkungen ist dieser § 13 Abs. 5 abgeschrieben und keine erläuternde Bemerkung dazu erteilt worden.

Nach der vorliegenden Formulierung des § 13 Abs 6 sollen offenbar alle Türen mit einer horizontalen Betätigungsstange ausgestattet werden? Hier stellt sich gerade bei kleineren baulichen Anlagen die Frage der Finanzierung.

Auch aus der Regelung des §13 Abs 12 bleibt unklar, ab wann Fluchtmaßnahmen für Personen mit Behinderungen zu treffen sind (Veranstaltungsgröße, Gebäudegröße?)

Bei bereits behördlich genehmigten Veranstaltungsstätten soll bei all diesen Maßnahmen zumindest auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit für die Bewilligungsinhaber Bedacht zu nehmen. Zudem muss klargestellt werden, welche Auflagen für Veranstaltungen im Freien gelten.

§ 18 Mechanische Festigkeit und Standsicherheit

Der Begriff der „fliegenden Bauten“ ist nicht in der Verordnung definiert und somit für den Verordnungsunterworfenen nicht verständlich (Sachlichkeitsgebot). Liest man die nachfolgenden Bestimmungen, wird zwar ersichtlich, dass damit offenbar Ringelspiele und dergleichen gemeint sind – trotzdem sollte dieser Begriff in die Definitionen aufgenommen werden – ein Verweis auf eine kostenpflichtige Norm erscheint zu wenig.

Begriffsdefinition aufnehmen.

§ 21 Fußböden

Dass Fußböden keine offenen Fugen aufweisen dürfen ist eine völlig überzogene Bestimmung (man denke hier nur an einen alten Parkett?). Ebenso ist diese Bestimmung für Veranstaltungen im Freien unsinnig.

§ 22 Elektrische Anlagen :

Zu Abs. 6 stellt sich wieder die Frage, ob und für welchen Betrieb von elektrischen Anlagen ein Anlagenverantwortlicher namhaft zu machen ist. Ist damit jegliche Lichtanlage in einem üblichen Gasthaus z.B. gemeint...etc.?)

Warum gerade bei Veranstaltungen mit mehr als 5.000 Personen der Anlagenverantwortliche gleichzeitig eine Elektrofachkraft sein muss, ist für uns nicht nachvollziehbar – zweifelsohne muss der Anlagenverantwortliche mit der elektrischen Anlage sicher vertraut sein. Das hängt jedoch nicht unbedingt von seiner Ausbildung ab. Eine Reparatur während einer Veranstaltung mit 5.000 Besuchern erscheint ohnehin nicht denkbar.

Diese Regelung sollte vereinfacht werden.

§ 25 Wiederkehrende elektrotechnische Prüfung:

Die jährliche Frist einer Überprüfung der elektrotechnischen Anlage durch eine Elektrofachkraft ist wohl zu eng gegriffen, da z. B. bei gewerblichen Betriebsanlagen diese nur bei besonders gefährlichen Betriebsanlagen (explosionsgefährlich etc.) vorgeschrieben wird und

daher angenommen werden kann, dass für eine normale Veranstaltungsstätte wohl eine dreijährige Prüfungsfrist als ausreichend anzusehen ist.

§ 29 Allgemeine Bestimmungen

Wie ist diese Formulierung zu verstehen? In der vorliegenden Formulierung ergibt diese Regelung keinen Sinn.

Diese Bestimmung kann entfallen.

§ 30 bis 35 Sanitätsdienstliche, notfallmedizinische und psychosoziale Versorgung

Zu den Bestimmungen dieses Abschnitts wird angemerkt, dass sie zu detailliert geregelt ist und so zu umfangreichen Haftungsfolgen sowohl bei Behörden als auch bei Veranstaltern führen kann.

Generell erachten wir die Bestimmung des § 30 für völlig ausreichend. Sollten diese Regelungen dennoch gewünscht sein, regen wir zumindest folgende Änderungen an:

§ 31 Hilfsfristen

Eine generelle Hilfsfrist von höchstens vier (!) Minuten für alle Veranstaltungen – egal welcher Art würde für jedes Konzert einen Sanitäter einer anerkannten Rettungsorganisation bedeuten. Diese Bestimmungen halten wir für in der Regel für Veranstalter nicht erfüllbar – was Haftungsfolgen nach sich ziehen würde. Dasselbe gilt für die Frist für ärztliche Hilfeleistungen.

§ 33 Erste Hilfe und Behandlungsräume:

Zu Abs. 1 ist festzuhalten, dass wenn bei Veranstaltungen über 300 Personen ein ortsfester oder mobiler Behandlungsraum vorzusehen ist, dies bei kleineren Veranstaltungen (etwa 400 Personen) wohl ebenfalls nicht finanzierbar sein wird. Nach der Berechnungsmethode Maurer wäre hier z. B. bei einer Veranstaltung von 400 Personen, die Ausstellungscharakter hat, nicht einmal ein Sanitätswagen, Sanitätswachdienst oder Sonstiges vorgesehen. Die Möglichkeit der Sauerstoffabgabe halten wir ebenfalls für überschießend.

§ 35 Unterbrechung von Veranstaltungen:

Diese Bestimmung ist in der Praxis schlicht und einfach undurchführbar und somit bereits jetzt „totes Recht“.

§ 43 Zelte

Es fehlt eine Definition für „Zelte“ in der Verordnung. Zudem können Zelte (Pagoden), die nur vom Standbetreiber oder fallweise von einzelnen Personen betreten werden von dieser Bestimmung ausgenommen werden, da es sich hier nicht um ein derartiges Gefahrenpotential handelt.

Zu Abs. 6 stellt sich die Frage, ob dies für jede Art und jede Größe von Zelten gilt und z.B. etwa kleinere Partyzelte, jedes Mal einer Gebrauchsabnahme unterzogen werden müssten?

Klare Definition einfügen.

§ 45 Bestuhlung und Gänge:

Hier fehlt wiederum eine Unterscheidung zwischen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und solchen im Freien. Eine mobile Bestuhlung im Freien kann oftmals nicht miteinander verbunden werden. Zudem regen wir Erleichterungen für Kleinveranstaltungen an, da diese Festverbindung von einzelnen Stühlen bei älteren Einrichtungen oft nicht möglich ist. Auch zum Absatz 7 ist festzuhalten, dass dieser Punkt bei einer Veranstaltung wie z.B. einem Frühschoppen, oder einem Maturaball in der Praxis nicht umsetzbar oder zumindest nicht sinnvoll ist. Sollten Bierbänke unter „Bestuhlung“ fallen, sind zudem 90% aller Zeltfeste in Zukunft undurchführbar.

Diese Bestimmung wird gänzlich abgelehnt.

§ 46 Vorhänge, Sitzbezüge, Dekorationsartikel und Kulissen

Auch hier fehlt wiederum eine Unterscheidung zwischen der Verwendung von Kulissen in geschlossenen Räumen und im Freien. Stoffe, die im Freien verwendet werden (z.B. Fahnen, Tücher) sind in der Regel mit keiner Gefährdung der Teilnehmer durch Brände verbunden. So sind z.B. Fahnen im Freien meist an metallenen Masten befestigt, die kaum eine Feuergefahr darstellen.

Unterscheidung zwischen Veranstaltungen im Freien und in geschlossenen Räumen einfügen.

§ 47 Schutzeinrichtungen

Wäre gemäß Absatz 2 ein „Beachvolleyball-Turnier“ in einem Freibad noch möglich? Diese Bestimmung sollte abgemildert werden.

Diese Bestimmung muss nochmals überarbeitet werden.

§ 48 - Explosionsschutz:

Gilt dies ausnahmslos für alle Veranstaltungen? Die Anwendung einer Norm des ArbeitnehmerInnenschutzes auf Baustellen bzw. auswärtigen Arbeitsplätzen ist für das Veranstaltungswesen völlig ungeeignet bzw. überschießend.

Diese Regelung hat unserer Meinung nach zu entfallen.

Zu § 55 Pyrotechnische Gegenstände:

Hier wurde anscheinend das Pyrotechnikgesetz missinterpretiert. Grundsätzlich ist zu befürworten, dass nur pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1 und T1 verwendet werden dürfen. So wie in § 55 formuliert ist, wäre die Verwendung von anderen Kategorien, wenn eine Bewilligung nach dem Pyrotechnikgesetz erteilt wurde, möglich. Eine Bewilligung nach dem Pyrotechnikgesetz gibt es nur für die Kategorien F3 und F4. Diese Kategorie F2 wäre außerhalb des Ortsgebietes bewilligungsfrei. Dem zu Folge würden Veranstalter dann schlechter gestellt werden, weil eine Bewilligung nicht nach dem Pyrotechnikgesetz möglich ist und nach der VSVO verboten wäre. Aber eine Verwendung der Klasse F3 wäre dann wieder möglich. In diesem Bezug wäre § 55 sanierungsbedürftig.

Ganz abgesehen davon wird verwiesen, dass bei vielen Veranstaltungsarten pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 verwendet werden. Es wäre hier genauer und näher auf diese Veranstaltungsarten einzugehen, da pyrotechnische Gegenstände naturgemäß ein Gefahrenpotential bergen.

Auch diese Bestimmung muss überarbeitet werden.

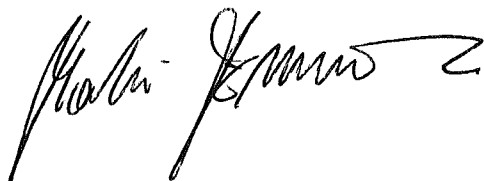
Fazit

Die Verordnung führt dazu, dass die größte Zahl der Veranstaltungen in der Steiermark künftig undurchführbar wäre und würde einen massiven zusätzlichen Personalaufwand für die Gemeinden erfordern.

Vielfach werden mit dieser Verordnung somit Hürden aufgestellt, die Vereine, aber auch Betriebsstätteninhaber, nicht zu überwinden imstande sind, entweder weil sie es faktisch nicht können oder weil die Kosten in keiner Relation zur Veranstaltung stehen, weshalb der Verordnungsentwurf von uns generell abgelehnt wird.

Mit besten Grüßen

FÜR DEN
GEMEINDEBUND STEIERMARK



Mag. Dr. Martin Ozimic
(Landesgeschäftsführer)

FÜR DEN
ÖSTERREICHISCHEN STÄDTEBUND
LANDESGRUPPE STEIERMARK



Dr. Stefan Hoflehner
(Landesgeschäftsführer)